

Vereinsatzung

des

Förderverein des  
Turn- und Sportverein Hege-Wasserburg  
(kurz: FV)

**KENTUCKY**

*FÖRDERVEREIN*



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name des Vereins, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft in Verbänden.....	2
§ 2	Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3	Zweck des Vereins.....	2
§ 4	Gewinn und sonstige Vereinsmittel .....	3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Rechte und Pflichten .....	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 8	Organe des Vereins .....	5
§ 9	Vorstand .....	5
§ 10	Mitgliederversammlung.....	6
§ 11	Beschlüsse.....	8
§ 12	Auflösung und Zweckänderung.....	8
§ 13	Datenschutz.....	9
§ 14	Salvatorische Klausel.....	10
§ 15	Inkrafttreten der Satzung.....	11

## **§ 1 Name des Vereins, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft in Verbänden**

*I.*

Der Verein führt den Namen: „Förderverein des Turn- und Sportverein Hege-Wasserburg e.V.“ (Kurz: FV).

*II.*

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen; Sitz des Vereins ist Wasserburg (Bodensee).

*III.*

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

*I.*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke; §§51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sämtliche Vereinsämter werden ehrenamtlich versehen.

*II.*

Die Verwirklichung dieser Zwecke und deren Aufgabenerfüllung sind in §3 dieser Satzung geregelt.

*III.*

Der Verein ist eine unpolitische Vereinigung; er arbeitet unabhängig und überparteilich. Eine Betätigung auf parteipolitischem und konfessionellem Gebiet innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

*I.*

Seine Aufgaben sieht der Verein in der individuellen und finanziellen Förderung des Sports im gemeinnützig anerkannten Turn- und Sportverein Hege-Wasserburg e.V.

*II.*

Mitgliedsbeiträge und Spenden sind in diesem Sinne zu verwenden. Daneben können zur Erfüllung dieser Aufgaben auch Festveranstaltungen durchgeführt werden.

#### **§ 4 Gewinn und sonstige Vereinsmittel**

*I.*

Etwaige Gewinne, finanzielle Überschüsse und sonstige Mittel des Vereins dürfen ausnahmslos, nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

*II.*

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Mitglied hat bei einem Austritt oder Ausschluss, bzw. Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf etwaiges Vereinsvermögen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

*I.*

Mitglied des FV kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Voraussetzung ist weiter lediglich eine an den Verein gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, mit der sich das zukünftige Mitglied zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet (sog. Beitrittserklärung).

*II.*

Minderjährige können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

*III.*

Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Aufnahme schriftlich bestätigt ist. Als ordentliches Mitglied gilt, wer den Mitgliedsbeitrag entrichtet hat und in der Mitgliederliste geführt wird. In der Mitgliederliste ist geführt, wer im Vorjahr ordentliches Mitglied war. Bei Neueintritt im laufenden Jahr erfolgt die Aufnahme in die Mitgliederliste nach Entrichtung des Jahresbeitrags.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

### *I.*

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

### *II.*

Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Förderung der Vereinsinteressen im Rahmen der Satzung einzusetzen und alles zu unterlassen, was die festgesetzten Ziele gefährden könnte.

### *III.*

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach dem jeweiligen Beschluss der Mitgliederversammlung.

### *IV.*

Der Mitgliedsbeitrag soll im Lastschriftenverfahren eingezogen werden; ein entsprechendes Mandat wird bei Neueintritt mit der Beitrittserklärung abgegeben.

### *V.*

Ordentliche Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

### *I.*

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. Tod
2. Austritt (schriftliche Form)
3. förmlicher Ausschluss

*II.*

Der Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres dem Verein gegenüber erklärt werden; zu seiner Wirksamkeit ist die Schriftform (Brief, FAX, E-Mail) erforderlich. Bei Eingang der formgemäßen Austrittserklärung erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte und es erfolgt eine Löschung aus der Mitgliederliste. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung dem Verein fristgerecht zugegangen ist; bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

*III.*

Der Ausschluss eines Mitglieds kann schriftlich durch die Vorstandschaft erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinsatzung verstößt; bei unehrenhaftem Betragen innerhalb und außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist; bei grobem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Vereinsorgane des FV sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

*I.*

Die Vorstandschaft des FV besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.

*II.*

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.

*III.*

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Vorstandschaft wird durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. (§10); Wiederwahl ist zulässig.

## § 10 Mitgliederversammlung

### *I.*

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich nach Ende eines Geschäftsjahres möglichst im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres einzuberufen. Die Mitgliederversammlung hat dann folgende Tagesordnungspunkte abzuwickeln:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung und etwaige Anträge zur Tagesordnung
3. Jahresbericht des Vorstandsvorsitzenden
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Aussprache zu den Berichten
6. Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen
7. Entlastung
8. Neuwahlen
9. Verschiedenes

### *II.*

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durch den Vorstand einzuberufen. Mit der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung soll dies öffentlich und auf der Homepage „tsvhege.de“ bekannt gemacht werden.

### *III.*

Jedes Vereinsmitglied kann zur Tagesordnung Anträge schriftlich dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einreichen.

### *IV.*

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben wird und innerhalb von drei Monaten nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen ist. Einwendungen können nur innerhalb vier Wochen, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, schriftlich gegenüber dem Vorstand erhoben werden.

## V.

Die Mitgliederversammlung hat einzeln insbesondere folgende Amtsträger zu wählen:

1. Vorstandschaft für drei Geschäftsjahre
2. Zwei Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr

## VI.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet durch entsprechenden Beschluss; bei Abstimmungen und Wahlen genügt einfaches Handzeichen. Einen Antrag auf geheime Abstimmung kann jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied stellen; eine Wahl oder Abstimmung ist dann schriftlich durch Stimmzettel durchzuführen, wenn dies die Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss wünscht.

## VII.

Satzungsänderungen bedürfen eines qualifizierten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Veräußerung von Immobilien des Vereins bedarf derselben Anforderung, wie die Auflösung und Zweckänderung des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet ferner ausschließlich soweit sie hierzu durch diese Satzung berufen ist.

## VIII.

Den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern obliegt die Überprüfung sämtlicher Vereinsfinanzen, anhand aller hierzu gehörigen Büchern und Belege. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen.

## IX.

Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung können während des Geschäftsjahres zu jeder Zeit, durch qualifizierten Beschluss des Vorstandes außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzubestellen, wenn dies 1/10 aller in der Mitgliederliste geführten Vereinsmitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand fordern.

Entsprechend begründete Anträge sind dem Vorstandsvorsitzenden oder den Vorstandsmitgliedern zu stellen. Des Weiteren ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung in den durch die Satzung bestimmten Fällen einzuberufen (vgl. §12). Es gelten die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.



## § 11 Beschlüsse

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn die Erfordernisse gem. §10 eingehalten sind. Soweit sich aus dieser Satzung nicht anderes ergibt entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für einen qualifizierten Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Des Weiteren können satzungsgemäß weitere Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit bestimmten Mehrheiten vorgesehen sein.

## § 12 Auflösung und Zweckänderung

### I.

Die Auflösung und Zweckänderung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller in der Mitgliederliste geführten stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschließen. Sind  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder nicht anwesend, dann entscheidet eine, innerhalb von drei Monaten erneut einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der dann jeweils erschienen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend. Im Übrigen erfolgt eine Auseinandersetzung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

### II.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Turn- und Sportverein Hege-Wasserburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

## § 13 Datenschutz

### *I.*

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, von Funktionsträgern und Übungsleitern digital gesichert:

- Name,
- Adresse,
- Nationalität,
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Familienstand,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

### *II.*

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

### *III.*

Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

### *IV.*

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern und Übungsleitern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

## V.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

## VI.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

## VII.

Jedes Mitglied, Funktionsträger und Übungsleiter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

## IX.

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

## X.

Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die betreffende Mitgliederversammlung mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

## § 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung des Fördervereins Turn- und Sportverein Hege-Wasserburg e.V. tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom \_\_\_\_\_ in Kraft.

Wasserburg (B), den

Erster Vorstand

Zweiter Vorstand

Schriftführer

Kassier